

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 8

München, den 25. Juni 2015

70. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Informations- und Kommunikationstechnik	
29.05.2015	2003.4-F Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen (TKBek) - Az.: 57-H 4700-2/1 -	130
22.06.2015	2003.4-F Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung - Az.: 78-C 1001-3/45 -	132
	Beamtenrecht	
10.06.2015	2030.13-F Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat - Az.: 22-P 1150-9/4 -	133

Wichtiger Hinweis zur Datenbank BAYERN-RECHT

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab dem 1. Januar 2016 der Münchner Verlag C. H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen. Das heißt: **Ab dem 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht werden das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht sowie wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein und braucht den Vergleich mit der juris-Rechtsprechungsdatenbank nicht zu scheuen. Ein umfangreiches Schulungskonzept und vor allem die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestrutturen des Beck-Verlags werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

Informations- und Kommunikationstechnik

2003.4-F

Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen (TKBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 29. Mai 2015 Az.: 57 - H 4700 - 2/1

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Einrichtung von TK-Anlagen in Dienststellen und Dienstfahrzeugen
3. Betrieb und Benutzung dienstlicher TK-Anlagen
- 3.1 Allgemeine Betriebs- und Benutzungsregeln für Sprachkommunikationseinrichtungen
- 3.2 Private Mitbenutzung dienstlicher Sprachkommunikationseinrichtungen
- 3.3 Mitbenutzung dienstlicher Sprachkommunikationseinrichtungen durch Dritte
4. Die Entrichtung der Leistungsentgelte
5. Rechnungsmäßiger Nachweis
6. Schlussbestimmungen

1. **Geltungsbereich**

¹Die nachfolgenden Vorschriften regeln in Ergänzung zur Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl S. 873; ber. 2001 S. 28, BayRS 200-21-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2010 (GVBl S. 706), die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen in der staatlichen Verwaltung (einschließlich staatlicher Hochschulen). ²Ausgenommen sind die Telekommunikationsanlagen des Bayerischen Landtags, des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Bayerischen Obersten Rechnungshofs. ³Soweit nachfolgend die Abkürzung „TK“ verwendet wird, bedeutet dies „Telekommunikation“. ⁴Im Zweifel gelten die Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

2. **Einrichtung von TK-Anlagen in Dienststellen und Dienstfahrzeugen**

- 2.1 ¹Zuständig für die Genehmigung von Anträgen auf Neueinrichtung, Erweiterung und Änderung von TK-Anlagen außerhalb der obersten Dienstbehörden sind die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden. ²Staatliche Hochschulen sind insoweit zuständig, als ihnen haushaltsrechtliche Befugnisse zustehen. ³Die obersten Dienstbehörden können hiervon abweichende Zuständigkeitsregelungen treffen.
- 2.2 ¹Bei Fragen grundsätzlicher Art ist die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu beteiligen. ²Grundsätzliche Regelungen mit erheblicher finanzieller Bedeutung ergehen

im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

- 2.3 Die Erstellung der Projektunterlagen, die Durchführung von Ausschreibungen und Baumaßnahmen sowie die Abnahme von Bauleistungen obliegt dem zuständigen Staatlichen Bauamt, sofern die Behörde über keine eigenen Fachkräfte verfügt.
- 2.4 Sind die Kosten für eine TK-Anlage in einer haushaltsrechtlich genehmigten Baumaßnahme enthalten, so gilt die Genehmigung für die Ausführung der TK-Anlage in der von der obersten Dienstbehörde festgelegten Art und Größe als erteilt.
- 2.5 Im Übrigen sind die allgemeinen haushalts-, vergabe- (insbesondere die Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen – VOL –) und datenschutzrechtlichen Bestimmungen (beim erstmaligen Einsatz und bei wesentlicher Änderung von automatischen TK-Datenerfassungsanlagen insbesondere die Vorschriften über die datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren nach Art. 26 ff. BayDSG) sowie die Beteiligungsrechte der Personalvertretung (siehe insbesondere Art. 75a Abs. 1 Nr. 1, Art. 76 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 3 BayPVG) zu beachten.
- 2.6 ¹Die Nutzung von kostenpflichtigen Auftrags- und Ansagedienstleistungen im Sprachdienst, von anderen kostenpflichtigen Servicrufnummern sowie von Call-by-Call-Gesprächen über TK-Dienstleistungsunternehmen, mit denen keine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, ist zu sperren. ²Auslandsgespräche sind für alle Nutzer zu sperren, die nicht aus dienstlichen Gründen regelmäßig Gespräche ins Ausland führen müssen, dies gilt auch für die Annahme von sog. R-Gesprächen. ³Aus zwingenden dienstlichen Gründen können durch die Behördenleiter oder die von ihnen beauftragten Personen abweichende Regelungen für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Nutzungen getroffen werden. ⁴Nicht gesperrt werden dürfen Verbindungen zu Notrufanschlüssen für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten. ⁵Die Nutzung von kostenpflichtigen Auskunftsdiensten ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken (siehe auch Nr. 3.1.2). ⁶Zur Kennzeichnung privater Verbindungen sind technische Einrichtungen vorzusehen.
- 2.7 ¹Bei Abschluss von Verträgen für Sprachkommunikation (Festnetz und Mobilfunk) sind die vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ausgehandelten Verträge zugrunde zu legen. ²Abweichungen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung, insbesondere ist darzulegen, inwieweit Kosteneinsparungen erzielt werden können. ³Die Abweichung ist einschließlich der Begründung dem Koordinierungsbüro BayKom Mobilfunk und Sprache-Festnetz anzuzeigen und bedarf dessen Zustimmung.
3. **Betrieb und Benutzung dienstlicher TK-Anlagen**
 - 3.1 Allgemeine Betriebs- und Benutzungsregeln für Sprachkommunikationseinrichtungen
 - 3.1.1 Für die Benutzung und den Betrieb gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

- 3.1.2 ¹Jede abgehende Kommunikationsverbindung in das öffentliche TK-Netz ist grundsätzlich nachzuweisen. ²Hierzu sind durch die TK-Anlage oder durch andere Aufzeichnungen, z. B. Einzelverbindungsanmeldungen beim Anbieter, folgende Verkehrsdaten festzuhalten:
- Beginn und Ende bzw. Dauer der Verbindung nach Datum und Uhrzeit
 - Endeinrichtungsnummer und
 - die Zielrufnummer.
- ³Bei als privat gekennzeichneten, nicht nach Nr. 3.2.4 erstattungspflichtigen Verbindungen ist auf den Nachweis der Zielrufnummer zu verzichten. ⁴Die Verkehrsdaten für erstattungspflichtige private Gespräche auf dienstlichen Mobiltelefonen (Nr. 3.2.4) sind nach vollständiger Abrechnung der Entgelte, spätestens zum Ablauf der gesetzlich festgelegten Höchstspeicherdauer zu löschen, soweit gegen die Abrechnung keine Einwendungen erhoben wurden. ⁵Die Verkehrsdaten der übrigen Gespräche sind nach Abschluss der Prüfung nach Nr. 3.1.3, spätestens aber nach drei Monaten zu vernichten oder zu löschen. ⁶In besonderen Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde generell auf den Nachweis verzichtet werden.
- 3.1.3 ¹Die Nachweise über dienstliche Verbindungen können unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips stichprobenweise sowie in konkreten Verdachtsfällen hinsichtlich des dienstlichen Charakters sowie der Notwendigkeit der Gespräche durch die Dienstvorgesetzten oder die von ihnen beauftragten Personen überprüft werden. ²Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig. ³Da die Durchführung von Kontrollen der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegt, wird empfohlen, dies behördenintern im Wege einer Dienstvereinbarung zu regeln, wobei auch die Beteiligung der behördlichen Datenschutzbeauftragten vorgesehen werden sollte.
- 3.1.4 Bei Verbindungen von Stellen, deren Telefonverkehr nicht der Aufsicht unterliegt (z. B. Personalvertretungen in Personalangelegenheiten) und von Stellen, die im Rahmen einer freiwilligen Beratung (z. B. Drogen-, Gesundheits-, Ehe- und Familienberatung) tätig werden und damit einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ist eine Verkehrsdatenerhebung unzulässig.
- 3.1.5 ¹Bei der Benutzung dienstlicher TK-Anlagen sind die allgemeinen Vorschriften über den Persönlichkeits- und Datenschutz zu beachten. ²Unbefugte Aufzeichnungen von Verbindungen sind, soweit eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung (§ 100a StPO) fehlt, verboten (§ 201 StGB). ³Das Aufschalten auf Gespräche von Beschäftigten ist unzulässig.
- 3.1.6 ¹Soweit eine TK-Anlage durch mehrere Dienststellen genutzt wird, sind die entstehenden Kosten sachgerecht pauschal zu verteilen (z. B. nach Anzahl der Nutzer).
- 3.2 Private Mitbenutzung dienstlicher Sprachkommunikationseinrichtungen
- 3.2.1 ¹Dienstliche Sprachkommunikationseinrichtungen dürfen von Beschäftigten für private Zwecke unentgeltlich benutzt werden. ²Die Privatnutzung ist nur in dringenden Fällen und in geringfügigem Umfang zulässig. ³Die uneingeschränkte Verfügbarkeit der Sprachkommunikationseinrichtungen für dienstliche Zwecke muss vorrangig gewährleistet bleiben und es dürfen keine haushaltsrechtlichen Belange entgegenstehen.
- 3.2.2 Private Gespräche aus dem Festnetz zu kostenpflichtigen Sonderrufnummern oder ins Ausland sind nicht gestattet.
- 3.2.3 Die Beschäftigten sind über das in der Dienststelle angewendete Erfassungsverfahren, über den Zweck der TK-Datenerfassung und über die Behandlung der Daten zu informieren.
- 3.2.4 Dienstliche Mobiltelefone dürfen für kostenpflichtige private Gespräche nur im Rahmen einer getrennten Rechnungsstellung, d. h. unterschiedliche Rufnummern für den dienstlichen bzw. privaten Gebrauch, genutzt werden. Hinsichtlich der privaten Internetnutzung dienstlicher Mobilfunkgeräte (z. B. Smartphones, Tablets) sind von der jeweiligen obersten Dienstbehörde Regelungen im Rahmen einer Dienstvereinbarung zu treffen.
- 3.3 Mitbenutzung dienstlicher Sprachkommunikationseinrichtungen durch Dritte
- Die Mitbenutzung von Anschlüssen, Endstellen und Leitungen durch Dritte (z. B. Firmen) ist nur zulässig, wenn ein dienstliches Interesse besteht.
4. **Die Entrichtung der Leistungsentgelte**
- 4.1 Die Abrechnung der Telekommunikationsentgelte für die Dienststellen des Freistaates Bayern erfolgt über das zentrale Abrechnungsverfahren BayTKA bei der Staatsoberkasse Bayern.
- 4.2 ¹Die Abrechnung von Festnetz- und Mobilfunkanschlüssen beim Provider sind möglichst zu bündeln. ²Eine ggf. notwendige Aufteilung der Kosten sollte pauschal erfolgen.
5. **Rechnungsmäßiger Nachweis**
- Die zu erstattenden Leistungsentgelte und Kosten für die Bereitstellung der TK-Anlage sind nach Maßgabe der VV Nr. 3.2.2 Buchst. d zu Art. 35 BayHO durch Absetzen von den Haushaltsausgaben zu vereinnahmen.
6. **Schlussbestimmungen**
- 6.1 Soweit es gesetzlich zulässig und aus zwingenden dienstlichen Gründen unerlässlich ist, kann von den Vorschriften dieser Bekanntmachung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat abgewichen werden.
- 6.2 ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen (TK-Bek) vom 23. März 2007 (FMBl S. 178, StAnz Nr. 14) außer Kraft.

2003.4-F**Änderung der Bekanntmachung
zu Standards und Richtlinien für die
Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)
in der bayerischen Verwaltung****Bekanntmachung
des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung
vom 22. Juni 2015 Az.: 78-C 1001-3/45**

I.

Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung (IuKSR) vom 10. Dezember 2004 (AllMBl S. 657), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2014 (FMBl S. 156), wird wie folgt geändert:

Die Worte „BayITS-20 Austausch von Dokumenten und Vorgängen zwischen Dokumentenmanagementsystemen“ werden durch die Worte „BayITS-20 Interoperabilität zwischen E-Akten-/Dokumentenmanagement- und Langzeitarchivierungssystemen“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Johannes Hintersberger
Stellvertreter des IT-Beauftragten
der Bayerischen Staatsregierung

Beamtenrecht

2030.13-F

Änderung

der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 10. Juni 2015 Az.: 22-P 1150-9/4

Abschnitt I

Auf Grund von Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), und Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), sowie Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. April 2014 (FMBl S. 62, StAnz Nr. 19), wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 16. Mai 2014 (FMBl S. 91) wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Bewährungsbeurteilung als Sachgebietsleitung“
 - b) Die bisherigen Nrn. 5 bis 12 werden Nrn. 6 bis 13.
2. In Nr. 1.1 werden die Worte „oder den Regierungen“ gestrichen.
3. Nr. 2.1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.1.2.1 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „und 2.1.2.3“ durch die Worte „bis 2.1.2.4“ ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 2.1.2.4 angefügt:

„2.1.2.4 Bereich des Landesamts für Finanzen

 - ¹Für den Bereich des Landesamts für Finanzen werden folgende Beurteilungsgruppen gebildet:
 1. Besoldungsgruppe A 3 bis A 7 (Beurteilungsgruppe A)
 2. Besoldungsgruppe A 8 bis A 9 mit Amtszulage (Beurteilungsgruppe B)
 3. Besoldungsgruppe A 10 bis A 16 (Beurteilungsgruppe C)

²Erstes reguläres Beurteilungsjahr ist:

1. für die Beurteilungsgruppe A das Jahr 2016,

2. für die Beurteilungsgruppe B das Jahr 2017,

3. für die Beurteilungsgruppe C das Jahr 2018.“

4. Nach Nr. 2.3.3.2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Abweichend von den Sätzen 2 und 3 sind im Bereich des Landesamts für Finanzen, der Immobilien Freistaat Bayern, des Bayerischen Hauptmünzamtes, der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und der Staatlichen Lotterieverwaltung nach Nr. 2.3.2.2 Satz 2 zurückgestellte Beurteilungen nachzuholen, wenn die Beamtin bzw. der Beamte nach der Beförderung oder der nachgeholtten Beurteilung sechs Monate Dienst geleistet hat.“
5. Nr. 2.6.1.2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Seen“ werden die Worte „sowie der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ eingefügt.
6. Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Bewährungsbeurteilung als Sachgebietsleitung

¹Für Beamte der Besoldungsgruppe A12, die am 31. Mai eines Jahres mindestens ein Jahr als Sachgebietsleitung im Dienstzweig Allgemeine Verwaltung der Steuerverwaltung tätig waren und die in dem am 31. Mai endenden Beurteilungszeitraum nicht periodisch beurteilt werden, werden einmalig Bewährungsbeurteilungen als Sachgebietsleitung erstellt. ²Die Bewährungsbeurteilung als Sachgebietsleitung ist ab Unterzeichnung verwendbar. ³Im Übrigen gilt Nr. 4 ohne Nr. 4.2.1 entsprechend.“
7. Die bisherigen Nrn. 5 bis 12 werden Nrn. 6 bis 13.
8. In der neuen Nr. 6.2 wird die Angabe „Nr 5.1“ durch die Angabe „Nr. 6.1“ ersetzt.
9. In den neuen Nrn. 6.3.3 und 7.3.4 werden jeweils im Satz 1 im Klammerzusatz die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.
10. In der neuen Nr. 10.5.1 wird in den Sätzen 2, 3 und 4 jeweils die Angabe „Nr. 9.1“ durch die Angabe „Nr. 10.1“ ersetzt.
11. In der neuen Nr. 10.1 wird Satz 1 wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. bei Auswahlverfahren für die Vergabe von Stellen als Direktorin bzw. Direktor an einer Bayerischen Spielbank.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.
12. In der neuen Nr. 12.5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Im Bereich des Landesamts für Finanzen werden im Jahr 2015 die Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 und im Jahr 2016 zusätzlich zur Beurteilungsgruppe A die Beamten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 beurteilt.“

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Mai 2015 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
